

RS UVS Kärnten 1996/05/23 KUVS- 171/1/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.1996

Rechtssatz

Wer einen Dobermann-Rüden in einem wutgefährdeten Gebiet weder an die Kette legt, noch durch Absperrung sicher verwahrt oder an der Leine führt, sondern frei herumlaufen läßt, macht sich verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at